

**Beschluss zur Geschäftsverteilung für die Strafvollstreckungskammer
- Strafkammer VIII - des Landgerichts Osnabrück mit dem Sitz in Lingen (Ems) zum
01.01.2021**

A.

Der Kammer gehören gemäß Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück ab dem 01.10.2020 die folgenden Richter des Amtsgerichts Lingen (Ems) an:

Vorsitzender: VRiLG Foppe
weitere Mitglieder: RiAG Kienle
RiAG Dr. Schwartze
Ri'inAG Dr. Mannhart
Ri'in Brinkmann

B.

I. In den Fällen der Besetzung mit 3 Richtern (große Strafvollstreckungssachen) sind Beisitzer Ri'in Brinkmann und RiAG Dr. Schwartze.

II. Vertretung:

VRiLG Foppe: 1. RiAG Kienle
2. RiAG Dr. Schwartze
3. Ri'inAG Dr. Mannhart

RiAG Dr. Schwartze: Ri'inAG Dr. Mannhart

Ri'in Brinkmann: Ri'inAG Dr. Mannhart

C.

I. In den Fällen der Besetzung mit 1 Richter (kleine Strafvollstreckungssachen) ergibt sich die Geschäftsverteilung aus der nachfolgenden Übersicht:

VRiLG Foppe: 1. JVA Lingen Abt. Groß-Hesepe F- M;
2. Maßregelvollzug im AMEOS-Klinikum Osnabrück, soweit nicht die Zuständigkeit der Großem StVK begründet ist;
3. Entscheidungen gemäß §§ 109 ff. StVollzG im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB und im Vollzug der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB;
4. alle nicht in diesem Beschluss geregelten Sachen.

RiAG Dr. Schwartze: 1. JVA Lingen (Hauptanstalt und Abteilung Osnabrück)
2. JVA Lingen Abteilung Damaschke P-Z
3. JVA Meppen Abteilung Baumschule

Ri'inAG Dr. Mannhart: 1. JVA Meppen
2. Entscheidungen nach dem IRG

Ri'in Brinkmann: JVA Lingen Abt. Damaschke A-O

RiAG Kienle: 1. JVA Lingen Abt. Groß Hesepe A-E
2. JVA Lingen Abt. Groß Hesepe N-Z

In Strafvollstreckungssachen und -vollzugssachen betreffend Gefangene der JVA Meppen/JVA Lingen Abt. Groß-Hesepe/Damaschke richtet sich die Zuständigkeit bei einer Namensänderung nach dem beim Eingang der Sache geführten Namen.

In Bewährungs-/Führungsaufsichtssachen richtet sich die Zuständigkeit bei Übernahme von Bewähren/Führungsaufsichten anderer Gerichte nach dem Sitz der JVA, in der der Verurteilte zuletzt eingewiesen hat.

Werden mehrere Bewährungs- / Führungsaufsichtssachen geführt, ist für alle Bewähren / Führungsaufsichten der Richter/die Richterin zuständig, der/die für die jüngste noch laufende Bewährung / Führungsaufsicht zuständig ist.

In anhängigen Bewährungsverfahren und Führungsaufsichtssachen geht die Zuständigkeit bei einer erneuten Inhaftierung des Verurteilten zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe auf den Richter über, der für die JVA bzw. Abteilung der JVA - in der der Verurteilte inhaftiert ist - nach den oben genannten Regelungen zuständig ist.

II. Vertretung:

VRiLG Foppe: 1. RiAG Kienle
2. RiAG Dr. Schwartze
3. Ri'inAG Dr. Mannhart
4. Ri'in Brinkmann

Ri'in Brinkmann: 1. Ri'AG Dr. Mannhart
2. RiAG Dr. Schwartze
3. RiAG Kienle
4. VRiLG Foppe

RiAG Kienle: 1. RiAG Dr. Schwartze
2. Ri'AG Dr. Mannhart
3. Ri'in Brinkmann
4. VRiLG Foppe

RiAG Dr. Schwartze: 1. RiAG Kienle
2. Ri'in Brinkmann
3. Ri'inAG Dr. Mannhart
4. VRiLG Foppe

Ri'inAG Dr. Mannhart: 1. Ri'in Brinkmann
2. RiAG Kienle
3. RiAG Dr. Schwartze
4. VRiLG Foppe

Kienle
Richter am Amtsgericht

Dr. Schwartze
Richter am Amtsgericht

Brinkmann
Richterin

Dr. Mannhart
Richterin am Amtsgericht

Dr. Ludes
Richter am Amtsgericht